

## SozialRechtsNetz – Hintergrundpapier zum „VfGH-Erkenntnis über das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz“

13.01.2020

### 1. Erkenntnis SH-GG

Zum Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs: zwei zentrale, besonders belastende Regelungen wurden aufgehoben: 1. die Vorgabe über Sprachkenntnisse/Qualifizierungsbonus und 2. die Degression bei Mehrkindfamilien. + § 1 Abs. 1 Sozialhilfe-Statistikgesetz

Die Erwägungen zu Kindern (Absatz 84 ff Erkenntnis) sind in engem Zusammenhang mit dem Erkenntnis zur Mindestsicherung in Oberösterreich<sup>1</sup> zu lesen, bei dem die Frage welcher Betrag „genug zum Leben“ darstellt, auch schon diskutiert wurde.

Zu anderen Regelungen (zB Obergrenzen der Geldleistungen) nimmt der Verfassungsgerichtshof mit einer verfassungskonformen Interpretation Stellung, die wiederum für den Vollzug der Ausführungsgesetze bzw. die Umsetzung durch die Landesgesetzgeber maßgeblich ist.

Zur Berücksichtigung von Leistungen Dritter – die Würdigung von „Aufstockern“ - macht der Verfassungsgerichtshof deutlich, dass der Landesgesetzgeber nicht gezwungen ist, Volljährige zu einer Hausgemeinschaft hinzuzunehmen.

Die mögliche Befristung des Bezugs wurde aufgeweicht, da zB Alleinerziehende explizit als „dauerhaft erwerbsunfähige Bezugsberechtigte“ genannt werden (Absatz 41 Erkenntnis).

Die Frage der Grundsatzgesetzgebung gem. Artikel 12 und der möglichen Über-Determinierung hat der Verfassungsgerichtshof überraschend klar gelöst, wenn man sich die Gesetzgebung in anderen Artikel 12 Materien ansieht (Landwirtschaft , KAKuG).

### 2. Konsequenzen

Die Landesgesetze (OÖ, NÖ) müssen bis zur Änderung des Bundesgesetzes vollzogen werden. Jene Bundesländer, die keine Ausführungsgesetze erlassen haben, haben Diskretionsmöglichkeiten. Für die Umsetzung sind die verfassungskonformen Interpretationen, die der Verfassungsgerichtshof ausgesprochen hat, bindend.

Für den Vollzug beachtlich sind die Härtefallklauseln, die sowohl von NÖ als auch OÖ übernommen wurden und Anwendung finden könnten.

Der neue Sozialminister, Rudolf Anschober, hat in Interviews am Vortag und laut einem Bericht der APA für Anfang Februar eine Besprechung mit sämtlichen Landessozialreferent\*innen in Aussicht gestellt, bei der drei Szenarien möglich sind:

1. Sanierung des SH-GG auf Basis des Verfassungsgerichtshofs-Erkenntnisses
2. Belassen einer „Lücke“ in Bezug auf die aufgehobenen Bestimmungen, was in diesem Bereich erneut freien Gestaltungsspielraum der Länder bedeutet.
3. Aufhebung des SH-GG und „Rückübertragung“ an die Länder, eventuell 15a-Vereinbarung

<sup>1</sup>VfGH 11.12.2018, G 156/2018-28.

### 3. Bedarfs- und Haushaltsgemeinschaft

Die Unterscheidung bezieht sich auf Familien bzw. Wohngemeinschaften. In den erläuternden Bemerkungen zum SH-GG wird dazu explizit auf ein VwGH-Erkenntnis verwiesen,<sup>2</sup> wonach grundsätzlich angenommen wird, dass mehrere in einer Wohneinheit/Wohngemeinschaft lebende Personen eine Haushaltsgemeinschaft bilden und es dadurch regelmäßig zu einer Kostenersparnis im Vergleich zu alleinlebenden Personen kommt. Aus diesem Grund spielt es nach Ansicht des Grundsatzgesetzgebers keine Rolle, ob zwischen den im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen unterhaltsrechtliche Beziehungen bestehen oder nicht. Anderes gilt jedoch, sofern aufgrund besonderer Umstände eine (teilweise) gemeinsame Wirtschaftsführung ausgeschlossen werden kann.

In der Wiener Mindestsicherung gelten dagegen Personen in WGs als eigene Bedarfsgemeinschaft.

### 4. Sozialhilfe-Statistik-Gesetz

Die problematische Regelung findet sich in der Anlage des Gesetzes und hätte somit auch § 1 Abs. 2 bekämpft werden müssen, was jedoch nicht geschehen ist. Die Abfrage nach der Staatsangehörigkeit der Eltern ist höchst problematisch. Praktischer Weise wird die Beschwerde bei der Datenschutzbehörde empfohlen, da dies den Bezug der Leistung nicht unterbricht; Überlegenswert wäre auch ein Individualantrag.

### 5. Diskriminierung auf Grund ethnischer Herkunft

Der Bezug auf das B-VG Rassendiskriminierung (Absatz 109 Erkenntnis) folgt der langjährigen Interpretation des Verfassungsgerichtshofs zum B-VG Rassismus: demnach gibt es ein Gebot der Gleichbehandlung Fremder untereinander.<sup>3</sup>

### 6. Kernleistung für subsidiär Schutzberechtigte

Es ist widersinnig, wenn der Bund Familienbeihilfe für Mehrkindfamilien gewährt und damit Unterstützung signalisiert, während die Landesregelungen nach Kürzungen trachten. Der EuGH legt den Begriff der Kernleistung (allerdings in Bezug auf die DaueraufenthaltsRL) weiter aus, als der Verfassungsgerichtshof.<sup>4</sup>

Im Erkenntnis zu NÖ<sup>5</sup> wurde die Kernleistung für subsidiär Schutzberechtigte enger gezogen und erachtet der Gerichtshof die Grundversorgung als ausreichend (Nicht-Berücksichtigung der kulturellen Teilhabe, Art. 3 EMRK als Maßstab). Fraglich bleibt, ob man die Mindestsicherung/Sozialhilfe, die den Anspruch hat „das Mindeste“ zu sichern, überhaupt auf eine Kernleistung reduzieren kann. Müsste letztlich vom EuGH geklärt werden, praktisch wird das am ehesten durch Vorlage zur Vorabentscheidung eines Landesverwaltungsgerichts geschehen.<sup>6</sup>

<sup>2</sup> VwGH 23.10.2012, 2012/10/0020.

<sup>3</sup> Vgl. dazu auch *Rebhahn*, Bedürftigkeitsabhängige Sozialleistungen – Bedingungen, Pauschalierungen, Differenzierungen\*), DRdA 2017, 431.

<sup>4</sup> Vgl. EuGH 24.4.2012, C-571/10, *Kamberaj*.

<sup>5</sup> VfSlg. 20.177/2017.

<sup>6</sup> Vgl. zu diesem Thema auch *Kaspar*, Sozialhilferechtliche Differenzierung aufgrund des Aufenthaltsstatus von subsidiär Schutzberechtigten? Ausschluss nach dem NÖ MSG – VfGH 28. Juni 2017, E 3297/2016, *juridikum* 2017, 476.